

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

34. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 07.04.2005      Nr. 14

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
04.04.2005	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Ausschuss für Schulen und Kultur	169
07.04.2005	<b><u>Gemeinde Brackel</u></b> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	171
22.03.2005	<b><u>Gemeinde Drage</u></b> Hundesteuersatzung – 1. Änderung	173
22.03.2005	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten – 1. Änderung	174
07.04.2005	<b><u>Gemeinde Garstedt</u></b> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	176
05.04.2005	<b><u>Samtgemeinde Hollenstedt</u></b> Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006	178
23.03.2005	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b> Verordnung über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlass des „Bürgerfestes“ im Jahr 2005	180
23.03.2005	Verordnung über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlass des „Neu Wulmstorfer Wochenendes“ im Jahr 2005	181
17.03.2005	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b> Kindergartengebührensatzung – 4. Änderung	182
07.04.2005	<b><u>Gemeinde Tostedt</u></b> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	183

## **Bekanntmachung**

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Ausschuss für Schulen und Kultur</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>22. Sitzung/XIV. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Mittwoch, 13.04.2005</b>
Sitzungsbeginn:	<b>15:00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239</b>

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,  
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Landrates
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 17.02.2005
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Kreisvolkshochschule;  
Jahresbericht 2004 mit Entwicklung des Kreiszuschusses
10. Erweiterung der Berufsbildenden Schulen in Buchholz und Winsen
  - a) Erweiterung der Berufsbildenden Schulen in Buchholz und Winsen;  
Gesamtkonzept
  - b) Erweiterung der Berufsbildenden Schulen in Buchholz und Winsen;  
Gesamtkonzept
11. Schulwahl ohne Grenzen im Landkreis Harburg
  - a) Schulwahl ohne Grenzen im Landkreis Harburg;  
Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Ina Korter (Bündnis 90/Die  
Grünen).
  - b) Länderübergreifender Schulbesuch zwischen Hamburg und Niedersachsen  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.03.2005

12. Anregungen und Beschwerden
13. Anfragen
14. Einwohner/innenfragestunde
15. Schließung der Sitzung

Winsen (Luhe), den 04.04.2005

**LANDKREIS HARBURG  
DER LANDRAT**

Haushaltssatzung 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 21.02.2005 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.431.400 €
in der Ausgabe auf	1.431.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	83.000 €
in der Ausgabe auf	83.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2005 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 20 % des Haushaltssolls, höchstens jedoch 500 €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € als unerheblich.

Brackel, den 25



*Mank*  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brackel**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 11.04.2005 bis 25.04.2005**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags, dienstags von</b>	<b>08.30 Uhr bis 11.30 Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

Brackel, den 07.04.2005

Bürgermeister

# Gemeinde Drage

## 1. Änderung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Drage

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 22.03.2005 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 23.06.2003 beschlossen.

### Artikel 1

#### § 8 - Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung – erhält folgende Fassung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Tieres folgt. Das Tier muss jedoch mindestens 3 Monate alt sein.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerschuld an diesem Tag.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

### Artikel 2

Diese 1. Änderung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft.

Drage, den 22. März 2005



.....  
Harden, Bürgermeister

# Gemeinde Drage

## 1. Änderungssatzung zur

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Drage

Aufgrund der §§ 6, 8 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 22.03.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen.

## Artikel 1

### § 3

#### Höhe der Gebühren, Zahlungsweise – erhält folgende Fassung

(1) Die Höhe der Gebühren beträgt in der Regel 140,00 € monatlich. Eine Minderung der Gebühr tritt nur bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte (ein Zwölftel Jahreseinkommen)

bis zu 1.550 €	monatlich auf	70,00 €
1.800 €	monatlich auf	75,00 €
2.050 €	monatlich auf	85,00 €
2.300 €	monatlich auf	95,00 €
2.560 €	monatlich auf	100,00 €
2.820 €	monatlich auf	110,00 €
3.200 €	monatlich auf	120,00 €
3.600 €	monatlich auf	130,00 €

ein.

Zum Nachweis über den Gesamtbetrag der Einkünfte ist der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vorzulegen. Falls dieser Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zu nächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres.

Wer keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

Beim Besuch der verlängerten Öffnungszeiten erhöht sich der monatliche Beitrag um 20 € monatlich.

Bei Besuch der verlängerten Öffnungszeit um eine halbe Stunde täglich oder 1 Stunde an zwei Tagen in der Woche erhöht sich der Monatsbeitrag um 10 € monatlich.

(2) Die Gebühren sind in 12 gleich hohen Monatsraten im Kindergartenjahr (01.08 – 31.07.) zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren erhoben.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(4) Die Zahlungspflicht endet drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet wird.

(5) Für Geschwisterkinder von im Kindergarten bereits betreuten Kindern wird lediglich eine monatliche Gebühr in Höhe von 70% der in Absatz 1 festgesetzten Gebühr erhoben.

## Artikel 2

Diese 1. Änderung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Drage, den 22. März 2005



Harden, Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Garstedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 31.03.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 11.04. bis 20.04.2005**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags, dienstags, mittwochs von</b>	<b>08.00 Uhr bis 11.00 Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>16.00 Uhr bis 18.30 Uhr</b>

Garlstorf, den 07.04.2005

Bürgermeister

# Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Hollenstedt für die Haushaltsjahre 2005 und 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 06.12.2004 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 beschlossen

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 und 2006 wird festgesetzt.

im Verwaltungshaushalt	im Haushaltsjahr 2005	in der Einnahme auf	4 911 400 €
		in der Ausgabe auf	5 070 000 €
	im Haushaltsjahr 2006	in der Einnahme auf	4 755 200 €
		in der Ausgabe auf	4 755 200 €
im Vermögenshaushalt	im Haushaltsjahr 2005	in der Einnahme auf	573 300 €
		in der Ausgabe auf	573 300 €
	im Haushaltsjahr 2006	in der Einnahme auf	535 900 €
		in der Ausgabe auf	535 900 €

Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung wird

im Erfolgsplan	im Haushaltsjahr 2005	mit Erträgen in Höhe von	1 584 600 €
		mit Aufwendungen in Höhe von	1 584 600 €
	im Haushaltsjahr 2006	mit Erträgen in Höhe von	1 584 900 €
		mit Aufwendungen in Höhe von	1 584 900 €
im Vermögensplan	im Haushaltsjahr 2005	mit Einnahmen in Höhe von	1 042 400 €
		mit Ausgaben in Höhe von	1 042 400 €
	im Haushaltsjahr 2006	mit Einnahmen in Höhe von	1 229 600 €
		mit Ausgaben in Höhe von	1 229 600 €

festgesetzt

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden festgesetzt

im Haushaltsjahr 2005 auf	152.100 €
im Haushaltsjahr 2006 auf	159.100 €

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird die Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

im Haushaltsjahr 2005 auf	0 €
im Haushaltsjahr 2006 auf	0 €

festgesetzt

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

im Haushaltsjahr 2005 auf	0 €
im Haushaltsjahr 2006 auf	0 € festgesetzt

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen

im Haushaltsjahr 2005 auf	0 €
im Haushaltsjahr 2006 auf	0 € festgesetzt

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassankredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird festgesetzt

im Haushaltsjahr 2005 auf	700 000 €
im Haushaltsjahr 2006 auf	700 000 €

Für den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassankredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen festgesetzt

im Haushaltsjahr 2005 auf	400 000 €
im Haushaltsjahr 2006 auf	400 000 €

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird

im Haushaltsjahr 2005 auf	53 %
im Haushaltsjahr 2006 auf	53 %

der Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt

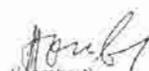
## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO. Dies gilt auch für den Abwasserhaushalt.

Hollenstedt, 06.12.2004

  
(Holst)  
Bürgermeister



  
(Hombert)  
Samtgemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 110 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 01.04.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.04. bis 19.04.2005

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montag bis Freitag  
Donnerstag

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Hollenstedt, den 05.04.2005

Samtgemeindedirektor



Verordnung  
der Gemeinde Neu Wulmstorf  
über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlass des  
„Bürgerfestes“ im Jahre 2005

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds.GVBl. S. 491) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 299) in der z.Z. geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG können Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.05.2005 aus Anlass des „Bürgerfestes“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Das Recht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen wird auf den Kernort der Gemeinde Neu Wulmstorf beschränkt.

§ 3

Die am Sonntag, dem 01.05.2005 beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 LadSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Alternativ kann die Freizeit auch am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Jugendliche Arbeitnehmer dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 23.03.05

  
G. Schadwinkel  
Bürgermeister



### § 3

Die am Sonntag, dem 14.08.2005, beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 LadSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Alternativ kann die Freizeit auch am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Jugendliche Arbeitnehmer dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 23.03.05

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister





Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in der Sitzung am 24.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2005

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	7.286.300 EUR
in der Ausgabe auf	7.286.300 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	449.600 EUR
in der Ausgabe auf	449.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 274.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, den 24. Februar 2005

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tostedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 11.04. bis 21.04.2005**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags, dienstags und donnerstags von</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>16.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>freitags von</b>	<b>08.30 Uhr bis 11.00 Uhr</b>

Tostedt, den 07.04.2005

Gemeindedirektor